

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
FB 411 Landwirtschaft und Umwelt
Untere Wasserbehörde
64276 Darmstadt

**Antrag gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur Einleitung von mechanisch-vollbiologisch gereinigtem häuslichem Abwasser**

- in ein Oberflächengewässer (Name): _____
 in einen Vorflutgraben „ohne Namen“
 in einen Wegeseitengraben/Straßenseitengraben
 in das Grundwasser (Versickerung über Bodenschichten) mittels
Versickerungsmulde Sonstiges: _____

Angaben Antragsteller/In
Name, Vorname:
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:

Angaben Entwurfsverfasser/In
Ansprechpartner/In:
Firma:
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:

Angaben zum Ort des Abwasseranfalls
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
Gemarkung:
Flur: Flurstück:

Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage
Auslegung der Anlage: EW
Art der Abwasserbehandlungsanlage:
Hersteller: Verfahren:
Zulassungsnummer: Ablaufklasse:

Angaben zur Einleitestelle
Gemarkung:
Flur: Flurstück:
UTM-Koordinaten (Rechts- und Hochwert):

Angaben zur Versickerungsanlage
k_f - Wert [m/s]:
tiefster Punkt der Versickerungsanlage [m ü. NN]:
mittlerer höchster Grundwasserstand [m ü. NN]:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung beizufügen:

Erläuterungsbericht mit Angaben u.a. zu Art, Umfang und Zweck des Vorhabens, Beschreibung der aktuellen Abwassersituation, der vorgesehenen Abwasserbehandlungsanlage mit Angaben zur Menge, Herkunft und Beschaffenheit des Abwassers sowie der Bemessung der Anlage (Einwohnergleichwerte), Gestaltung der Einleitestelle

bei Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Oberflächengewässer: Nachweis, dass durch die Einleitung der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird (hydraulischer Nachweis)

bei Versickerung des gereinigten Abwassers in das Grundwasser: Bodengutachten mit Angaben zum mittleren höchsten Grundwasserstand und zur Durchlässigkeit des Untergrundes (k_f -Wert)

allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt, ggf. ergänzt durch ein Fachgutachten einer Akkreditierungsstelle/Herstellereklärung/Leistungserklärung

Übersichtsplan in geeignetem Maßstab

Lageplan mit Eintragung der Abwasserbehandlungsanlage, der Einleitestelle sowie aller Zu- und Abläufe

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eigentümnachweis

Grundriss und Schnitte der Abwasseranlage und des Einleitungsbauwerks

bei Versickerungen mit Eintragung der Höhenangaben (in m ü. NN) zur

Geländeoberkante, zum tiefsten Punkt der Versickerungsanlage und zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW)

- Bescheid des RP Darmstadt über die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht
Hinweis: Der Antrag hierfür ist im Vorfeld / parallel durch den Abwasserentsorgungspflichtigen (Kommune/Abwasserverband) bei der oberen Wasserbehörde (RP Darmstadt) zu stellen.

Hinweis: Die Unterlagen sollten von einer fachkundigen Person erstellt werden und sind vollständig einzureichen. Abweichungen sind zu begründen. Zusätzliche Anforderungen von Unterlagen bleiben in besonderen Fällen vorbehalten.

Sonstiges

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln sollte, ist unsere Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, ggf. ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.

Erklärung der Antragsteller/In:

Mir ist bekannt,

1. dass der Abwasserbehandlungsanlage nur häusliches Abwasser zugeführt werden darf. Es muss gewährleistet sein, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht in die Kleinkläranlage eingeleitet wird (Trennsystem).
2. dass bei einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß stillzulegen sowie der Kanalanschluss vorzunehmen ist.
3. dass gemäß § 324 StGB (Strafgesetzbuch) derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, der unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Fahrlässiges Handeln wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.
4. dass gemäß § 103 WHG derjenige mit einem Bußgeld bis 50.000 EUR belegt werden kann, der ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt oder Auflagen und Bedingungen einer Erlaubnis nicht einhält.

5. dass gemäß § 89 WHG derjenige, der Stoffe in ein Gewässer einleitet oder einbringt, zum Ersatz des daraus einem anderen entstandenen Schadens verpflichtet ist. Haben mehrere die Einwirkung vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.
6. dass für die Funktionalität der Anlage oder auf sie zurückzuführende Schäden (z.B. an Nachbargrundstücken und angrenzenden Bauwerken) der Erlaubnisinhaber / die Erlaubnisinhaberin verantwortlich ist.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der in den Antragsunterlagen getätigten Angaben.

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/In